



BEKANNTMACHUNG

Meldepflicht baulicher Veränderungen/Fertigstellungen nach § 15 Beitrags- und Gebührensatzung BGW/EWS und BGS/WAS

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön/Gemeinde Sondheim v.d.Rhön/Gemeinde Willmars weisen darauf hin, dass maßgebliche Veränderungen meldepflichtig im Sinne des § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung BGS/EWS und BGS/WAS sind. Diese Veränderungen können die Erhebung von zusätzlichen Herstellungsbeiträgen auslösen.

Dies betrifft beispielsweise nachträgliche Dachgeschossausbauten, die Fertigstellung von Neu-/An- sowie Umbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen (z.B. Umnutzung Garage zum Wohnen).

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, vorgenommene/ abgeschlossene Änderungen umgehend im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön schriftlich anzuzeigen (bauamt@ostheim.de)

Das entsprechende Formblatt sowie nähere Informationen zu den Herstellungsbeiträgen erhalten Sie auf unserer Homepage unter der jeweiligen Kommune "Bauen & Wohnen/Ver- und Entsorgung/Herstellungsbeiträge" bzw. im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft.

Ostheim v.d.Rhön, 25.11.2024

**Verwaltungsgemeinschaft
Ostheim v. d. Rhön**

**Steffen Malzer
Gemeinschaftsvorsitzender**